

## Tipps zum Schutz gegen Rückstau aus dem städtischen Entwässerungsnetz

### An alle Bonner Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer

Bei Wolkenbrüchen oder heftigen Gewittergüssen werden Keller oder andere tief liegende Räume häufig überflutet. Meist liegt dies daran, dass diese Häuser ungenügend gegen den Rückstau aus dem Kanalnetz geschützt sind. Beträchtliche Schäden sind oft die Folge.

Die Kapazitäten des städtischen Kanalnetzes können nicht so ausgelegt werden, dass jede noch so große Niederschlagsmenge unmittelbar abgeleitet wird.

Nach der städtischen Entwässerungssatzung hat sich jeder Eigentümer gegen einen etwaigen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Straßenoberkante selbst zu schützen.

Bei Schäden, die durch fehlende oder mangelhaft gewartete Rückstausicherungen entstehen, haftet die Stadt Bonn nicht. Die Einzelheiten sind in der Entwässerungssatzung der Stadt Bonn und in den Vorschriften „DIN 1986 - Grundstücksentwässerungsanlagen“ geregelt.

Sofern Ihr Haus noch nicht über eine Rückstauvorrichtung verfügt, wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt der Stadt Bonn.

Dort beraten wir Sie gerne und schlagen Ihnen vor, auf welche Weise Sie sich gegen Rückstau aus dem Kanalnetz schützen können. Das Tiefbauamt stellt Ihnen auch kostenlos ein Schaubild zur Verfügung, aus dem Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

### ***Ansprechpartner:***

Tiefbauamt der Stadt Bonn  
Berliner Platz 2, Etage 1 E  
Telefon 77 22 66, 77 37 73; 77 22 88, 77 41 34

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre  
Stadt Bonn**

**Auszug aus der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000**

**§ 45  
Abwasseranlagen**

...

(3) Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden.

(4) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird, sind nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist von dem Eigentümer oder der Eigentümerin aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde oder der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(5) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 4 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden. Wenn sich die Abwasserleitung auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet,

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurde
- oder
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurde, endet die Frist am 31. Dezember 2005.

(6) Die Gemeinde kann für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 5 festlegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient. Die Gemeinde kann ferner durch Satzung bestimmen, dass alle oder bestimmte Dichtheitsprüfungen nach den Absätzen 4 und 5 nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

...